



**Deutsche
Sporthochschule Köln**

German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 12/2012

Dezernat 1

Köln, den 18. Juli 2012

INHALT

PRÜFUNGSORDNUNG für die sportwissenschaftlichen
Masterstudiengänge der Deutschen Sporthochschule
Köln

hier: Ergänzung des § 14 um Absatz 6

Herausgeber: Der Rektor

Änderung der Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen Masterstudiengänge vom 01.04.2007 (3. Änderung)

Die Prüfungsordnung für die sportwissenschaftlichen Masterstudiengänge an der Deutschen Sporthochschule Köln vom 01.04.2007 (Amtl. Mitteilung 10/2007), geändert am 01.02.2008 (Amtl. Mitteilung 08/2008), am 18.01.2010 (Amtliche Mitteilung 04/2010), am 08.06.2010 (Amtl. Mitteilung 12/2010, korrigiert am 28.06.2010), am 06.04.2011 (Amtl. Mitteilung 03/2011), am 11.04.2011 (Amtl. Mitteilung 04/2011) und am 15.11.2011 (Amtl. Mitteilung 17/2011) wird wie folgt geändert:

In § 14 wird folgender neuer Absatz 6 hinzugefügt:

§ 14 Prüfungsformen

- (6) Für Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten folgende Grundsätze:
1. Klausuren können zur Gänze oder in Teilen im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Prüfungsstoff in angemessener Weise abzufragen. Die Aufgaben sind von zwei Prüfenden gemeinsam zu erstellen; diese wählen den Prüfungsstoff aus, erarbeiten die Fragen, legen vor der Klausur fest, wie die Fragen zu gewichten sind und welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Aufgaben sind insbesondere darauf zu überprüfen, ob die Voraussetzung nach Satz 2 erfüllt ist. Ferner ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht.
 2. Bei Klausuren, die zur Gänze nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet sind, liegt die Bestehensgrenze grundsätzlich bei 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte (absolute Bestehensgrenze). Stellt sich im Laufe des Korrekturverfahrens heraus, dass mehr als 50 % der Prüflinge diese Bestehensgrenze nicht erreichen kann, überprüft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemeinsam mit den Prüfern, ob fehlerhafte Fragen oder solche mit einem zu hohen Schwierigkeitsgrad gestellt wurden und ob daher eine Anpassung der Punktevergabe erforderlich ist. Fehlerhafte Fragen werden grundsätzlich aus der Punktwertung herausgenommen, so dass die Gesamtpunktzahl, die Bestehensgrenzen und die Punktevergabe entsprechend anzupassen sind; Anpassungen zulasten der Prüflinge sind ausgeschlossen. Entsprechendes gilt bei Prüfungen, die nur zum Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gestaltet sind.
 3. Führt die in Absatz 2 beschriebene Überprüfung nicht zu einer Anpassung der Punktevergabe mit der Folge, dass mehr als 50 % der Prüflinge die absolute Bestehensgrenze erreichen, ist der prozentuale Anteil der Prüflinge zu ermitteln, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben. Unter Berücksichtigung dieser

Personengruppe haben diejenigen Prüflinge bestanden, bei denen die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % der durchschnittlichen Punktzahl unterschreitet, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

4. Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden ist. Eine nicht gradzahlige Notengrenze wird aufgerundet.

Die Note lautet

- 5,0, wenn weniger als 50 %

der Mindestpunktzahl erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

5. Bei einer Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen: Bestehensgrenze, erreichte Punktzahl, Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Vomhundertsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 19. Juni 2012

Köln, den 18.07.2012

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski